

Policy Papers on Transnational Economic Law

No. 54

König Midas, Hauptmann Kettensäge und die Mittel des Völkerrechts zum Schutz der Biodiversität

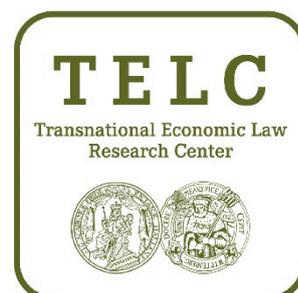
Romy Klimke

TRANSNATIONAL
ECONOMIC LAW
RESEARCH CENTER

Law School
Martin Luther University
Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
06108 Halle (Saale)
Germany

Tel.: +49 345 / 55 23149
/ 55 23180
Fax: +49 345 / 55 27201

E-Mail: telc@jura.uni-halle.de
www.telc.uni-halle.de



Oktober 2019



Dieser Beitrag wurde in einer gekürzten Fassung bereits am 2. September 2019 auf Verfassungsblog.de veröffentlicht.

Das sechste globale Massensterben von Arten in der Geschichte der Erde erfordert ein konzertiertes Vorgehen der internationalen Staatengemeinschaft. Doch nationale Alleingänge, wie die des US-Präsidenten *Trump* und seines brasilianischen Amtskollegen *Bolsonaro*, nehmen zur Ankerbelung der heimischen Wirtschaft unwiederbringliche Verluste der Artenvielfalt in Kauf, die den Bestand und die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme weltweit gefährden könnten. Welche Antworten hält das Völkerrecht bereit?

König Midas – Griechische Mythologie *reloaded*

In der griechischen Mythologie hatte König Midas beim Gott Dionysos einen Wunsch frei. Er wünschte sich, dass alles, was er berührte, zu Gold werden würde. Dionysos erfüllte dem König diesen Wunsch. Sogleich verwandelte Midas alles, was er in die Hände bekam, zu Gold. Als der König aber selbstzufrieden sein Abendmahl einnehmen wollte, wurden auch alle Speisen und Getränke, die er anfasste, zu Gold. Da dämmerte ihm, dass all sein Reichtum ihn nicht davor bewahren könnte, an Hunger und Durst zu sterben. Als er schließlich auch noch seine Tochter bei einer Umarmung zu Gold hatte erstarren lassen, flehte er die Götter an, seine Gabe zurückzunehmen.

Jemand, der nicht nur Gold, sondern auch Öl, Gas und Kohle liebt, ist der amtierende US-Präsident.

Donald Trump macht keinen Hehl daraus, dass ihm Regularien, die den Schaffenskräften von Wirtschaftsunternehmen Grenzen setzen könnten, ein Dorn im Auge sind. Dies gilt offenbar vor allem für Regelungen zum Schutz von Umwelt und Natur. Für besondere Entrüstung, in den USA wie international, sorgt derzeit ein Paket aus drei Verwaltungsverordnungen zur Änderung des Anwendungsbereichs des *Endangered Species Act* (ESA), das am 12. August vorgestellt wurde.

Der 45-Jahre alte ESA, der durch US-Präsident *Nixon* ins Leben gerufen wurde, gilt weltweit als eine der wirkungsvollsten nationalen Gesetzgebungen zum Schutz bedrohter Arten: Seinen Mechanismen wird u. a. die Rettung des majestätischen Weißkopfadlers, des Buckelwals, des amerikanischen Alligatoren und des Grizzlybären zugeschrieben. 55 weitere Artenbestände haben sich erholt, seitdem sie in die ESA-Liste aufgenommen wurden. Rund 1.600 Arten werden derzeit durch das Gesetz geschützt. Durch die Änderungsvorschläge der US-Regierung sollen die Schutzstandards des ESAs nun erheblich abgesenkt werden.

Änderung des *Endangered Species Act*: Artenschutz mit Preisschild

So statuiert *Nixons* Artenschutzgesetz beispielsweise den Grundsatz, dass wirtschaftliche Erwägungen beim

Schutz von Flora und Fauna kein Gewicht beigemessen werden darf: Nach der noch geltenden Rechtslage dürfen Entscheidungen nur auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren, “without reference to possible economic or other impacts of such determination“ (50 CFR § 424.11 - Factors for listing, delisting, or reclassifying species). Die Verwaltungsverordnungen, die von dem *US Fish and Wildlife Service* ausgearbeitet und von Innenminister *David Bernhardt* vorgestellt wurden, sollen es US-Bundesbehörden künftig erlauben, die Bedeutung des Erhalts einer bestimmten Art gegen die wirtschaftlichen Einbußen korrespondierender Schutzmaßnahmen abzuwägen.

Die neuen Regulierungen werden voraussichtlich auch den Schutz von Flora und Fauna vor den vielfältigen langfristigen Bedrohungen, die mit dem Klimawandel einhergehen, beeinträchtigen. Beispielsweise müssen neben den gegenwärtig bereits bewohnten Lebensräumen auch Gebiete, die zukünftig potentiell zu Lebensräumen werden könnten, mitbedacht werden: Längst ist absehbar, dass der Klimawandel Tiere dazu zwingen wird, ihre angestammten Territorien zu verlassen. Dazu zählen schon jetzt Tierarten, die ihre Eier am Strand ablegen oder dort brüten und dabei durch den ansteigenden Meeresspiegel unmittelbar bedroht werden, ebenso wie Eisbären, die sukzessive ihre überlebenswichtige Eisdecke verlieren, Zugvögel, deren Flugmuster sich durch die Temperaturunterschiede verändern, oder auch

Beluga-Wale, die immer weitere Strecken zurück legen müssen, um in den sich erwärmenden Gewässern der Arktis Futter zu finden. Die Änderungen der Trump-Regierung sollen es nun den zuständigen Regierungsbeamten überlassen, zu bestimmen, welchen konkreten Zeitraum sie als vorhersagbare Zukunft erachten. Entwicklungen von Lebensräumen in der Zukunft, die unter Umständen noch mehrere Jahrzehnte entfernt sind, dürften nunmehr oft genug ignoriert werden, da sie von der Trump-Administration als „spekulativ“ angesehen werden.

Die Verordnungen wurden am 27. August veröffentlicht und sollen 30 Tage später, am 26. September, in Kraft treten. Die Hoffnung der Demokraten und Umweltschutzaktivisten ruht nun auf den nationalen Gerichten: Mehrere Umweltschutzverbände, darunter *Earth Justice*, der *Sierra Club* und der *National Resources Defense Council*, haben bereits Klage gegen das Verordnungspaket zum ESA erhoben mit der Begründung, dass die Regulierungen diversen Zweckrichtungen des ESA grundsätzlich entgegenstehen. Die US-Bundesstaaten Kalifornien und Massachusetts haben ebenfalls Klagen angekündigt. Die Hoffnungen auf eine gerichtliche Ungültigkeitserklärung sind nicht unbegründet: US-amerikanische Gerichte werden nicht müde, die legislativen Strohfeder der Trump-Administration zu Lasten von Umwelt- und Naturschutz im Keim zu ersticken, so wie auch im

März dieses Jahres, als ein Bundesrichter in Alaska die Anordnung des US-Präsidenten, Teile des arktischen Ozeans vor der US-amerikanischen Küste für Öl- und Gasprobebohrungen freizugeben, für ungültig erklärte. Sollten die Verordnungen vor Gericht Bestand haben, reiht sich das Regelungspaket ein in eine tumultartig wachsende Liste von Maßnahmen zur Deregulation des US-amerikanischen Umweltrechts. Gerade einmal zwei Wochen nach der Verkündung der Überarbeitung der ESA-Verordnungen wurde bekannt, dass *Trump* offenbar plant, einen großen Teil des Regenwaldes in Alaska zur Abholzung freizugeben.

„Hauptmann Kettensäge“ und der brasilianische Regenwald

Mit dieser Politik steht *Trump* auf dem amerikanischen Kontinent bekanntlich nicht alleine da. In Brasilien macht sich sein Amtskollege *Jair Bolsonaro* seit seinem Amtsantritt im Januar 2019 mit Windeseile daran, die Vision des Ex-Präsidenten *Luiz Inácio Lula da Silva* von einem Brasilien als Platz für Naturschutzgebiete in Rauch aufgehen zu lassen. Brasilien zählt zu den Ländern mit der größten Biodiversität weltweit. Allein die Regenwälder des Amazonasbeckens, welche zwei Drittel des Landes bedecken, sind Heimat für ein Drittel aller weltweit bekannten Tierarten. Noch immer werden jährlich 700 neue Tierarten in Brasilien entdeckt. Seit *Bolsonaro* an der Macht ist, hat die Zerstörung dieser einzigartigen

Ökosysteme jedoch bisher ungekannte Ausmaße angenommen: Allein im Juli sollen 2254 Quadratkilometer Regenwald gerodet worden sein – das entspricht der Fläche von drei Fußballfeldern in der Minute. *Bolsonaro*, der sich wenig ironisch als „Hauptmann Kettensäge“ rühmt, zieht eine Schar Großgrundbesitzer, die größte Abgeordnetengruppe im brasilianischen Parlament, hinter sich her. Mitarbeiter der staatlichen Naturschutzbehörde, denen der Schutz der Wälder vor illegalen Raubzügen obliegt, ziehen sich infolge der vehementen Attacken des Präsidenten zurück. Und die Holzwirtschaft macht selbst vor den Grenzen der indigenen Schutzreservate, die etwa 13 Prozent des brasilianischen Staatsgebietes ausmachen, keinen Halt mehr. Internationale Kritik an dieser Politik wehrt *Bolsonaro* gerne mit dem Hinweis darauf ab, dass die Art und Weise der Nutzung des brasilianischen Regenwaldes eine innerstaatliche Angelegenheit darstellt. Doch so einfach ist es bekanntlich nicht.

Noch nie waren so viele Arten vom Aussterben bedroht

Der World Wide Fund For Nature (WWF) warnte bereits 2016, dass das Schwinden der Arten derzeit mit einer Geschwindigkeit und einem Ausmaß voranschreitet, wie es auf der Erde in den vergangenen 540 Millionen Jahren nur fünf Mal vorgekommen ist. Spätestens seit der Veröffent-

lichung des [Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services](#) im Mai 2019 wissen wir, dass etwa eine Million der insgesamt acht Millionen Arten vom Aussterben bedroht sind – mehr als jemals zuvor in der Geschichte unseres Planeten. Der größte Artenrückgang ist [in den tropischen Regenwäldern](#) zu verzeichnen, wo ein beträchtlicher Teil der Landtiere beheimatet ist. Mit dem Verlust ihrer tierischen Bewohner sinkt die Fähigkeit von Waldökosystemen, Kohlenstoff zu speichern. Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität kommen somit auch der Klimastabilität zu Gute: Nicht zuletzt wegen ihrer [CO²-Regulierungsfunktion](#) ist die Förderung gesunder und resilienter Biotope von globaler Relevanz. Aber bedeutet globale Relevanz auch globale Verantwortung? Welche Antworten hält das Völkerrecht angesichts nationaler Alleingänge zu Lasten weltweit bedeutsamer Biotope bereit? Ein paar Überlegungen:

(Ohn-)Macht des Völkerrechts?

Auf der Suche nach völkerrechtlichen Strategien zum Schutz der Ökosysteme, die durch nationale Politiken wie in den USA und in Brasilien bedroht werden, liegt es nahe, beim Umweltvölkerrecht zu beginnen, genauer: Beim internationalen Artenschutzrecht.

Sowohl Brasilien als auch die USA sind Vertragsparteien des [Washingtoner Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen](#)

(CITES). Brasilien ist auch dem [Übereinkommen über die biologische Vielfalt \(CBD\)](#) beigetreten. Die USA hingegen haben die sog. Biodiversitätskonvention [lediglich gezeichnet, sie aber bis heute nicht ratifiziert](#). Sie können daher mitverhandeln, sind jedoch nicht zur Umsetzung verpflichtet. Brasilien ist außerdem [erst am 1. Oktober 2015](#) dem [Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten](#) (CMS) beigetreten, das die Kooperation von Staaten fördert, deren Territorien Lebensräume von migrierenden Tierarten umfassen. Genau in diesem Kooperationsgedanken liegt aber auch eine der großen Schwachstellen der Artenschutzabkommen im Speziellen ebenso wie des Umweltvölkerrechts im Allgemeinen: Die Wirksamkeit dieser Normensysteme hängt wesentlich von der Bereitschaft der Staaten ab, Verpflichtungen einzugehen und diese umzusetzen. Alles auf der Basis der Freiwilligkeit. Die Vertragsstaatenkonferenzen können Empfehlungen zur Umsetzung oder Auslegung des jeweiligen Abkommens geben – sanktionieren können sie nicht. Das Umweltvölkerrecht wird außerdem durch seine starke Fragmentierung und die fehlende Systematik seiner zahlreichen verschiedenen Rechtsquellen geschwächt (vgl. ausführlich dazu: [Aguila/ Viñuales, A Global Pact for the Environment, 2019, 16 ff.](#)).

Um diesem Problem abzuwehren, hat die französische Regierung im Juni 2017 einen ersten [Entwurf für ein einheitliches und umfassendes internationales Umweltschutzabkommen](#)

vorgelegt und stieß mit dieser Initiative auf breite internationale Zustimmung. Am 10. Mai 2018 beschloss die UN-Generalversammlung die Rahmenbedingungen für den Entwurf eines einheitlichen Regelwerkes ([A/RES/72/277](#)). Der sog. Globale Umweltpakt soll demnach wesentliche völkergewohnheitsrechtliche Grundsätze des Umweltvölkerrechts kodifizieren, das bestehende Umweltvertragsrechts konsolidieren und verbleibende Regelungslücken füllen. Darüber hinaus sieht der derzeitige Entwurf die Schaffung eines individuellen Menschenrechts auf eine saubere und gesunde Umwelt vor, wie es beispielsweise bereits durch den ehemaligen UN-Sonderberichterstatter für Umwelt und Menschenrechte, *John Knox*, gefordert wurde und bislang nur durch regionale Menschenrechtsabkommen rechtsverbindlich garantiert wird. Diese Verknüpfung des Umweltvölkerrechts mit den Menschenrechten ist logisch und notwendig. Denn der unwiederbringliche Verlust von Arten bedroht auch die Art des *Homo sapiens*.

Der Mensch ist auch nur eine Art

Der Schutz der Biodiversität liegt im ureigensten Interesse des Menschen, denn ohne den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen wird die Gewährleistung der Menschenrechte selbst in Frage gestellt. Kaum irgendwo wird die Abhängigkeit des Menschen von den natürlichen

Lebensgrundlagen derzeit unmittelbarer deutlich als bei den indigenen Völkern in den Regenwäldern Brasiliens, welche nun durch die Kahl-schlagpolitik *Bolsonaros* und die verheerenden Brände akut bedroht werden. Die Wälder sind für ihre menschlichen Bewohner gleichermaßen Heimat und Zufluchtsort als auch Quelle für Nahrung, Kleidung und Heilmittel. Die Zerstörung des Regenwaldes untergräbt zahlreiche Menschenrechte der indigenen Bevölkerung, vom Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11 Abs. 1 UN-Sozialpakt) und dem Recht auf Gesundheit (Art. 12 Abs. 1 UN-Sozialpakt) über das Recht auf Nahrung (Art. 11 Abs. 1 und 2 UN-Sozialpakt) und auf sauberes Wasser ([Resolution 64/229 der UN-Generalversammlung vom 28. Juli 2010](#)) bis hin zum Recht auf Kultur im Sinne des „way of life“ eines Volkes (Art. 15 UN-Sozialpaktes und Art. 27 AEMR).

Brasilien hat alle UN-Menschenrechtskonventionen ratifiziert, mit Ausnahme der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. Das Land ist auch Vertragsstaat der Interamerikanischen Menschenrechtskonvention. Die USA hingegen – international berühmt-berüchtigt für ihre Politik des Exzeptionalismus – beteiligt sich bekanntermaßen gerne intensiv an der Ausarbeitung von multilateralen Übereinkommen, ohne selbige anschließend in nationales Recht umzu-

setzen. Dies gilt auch für den UN-Sozialpakt, dessen Ratifikation die USA ablehnen. Dem UN-Zivilpakt sind die USA dagegen beigetreten und damit zumindest an die elementaren bürgerlichen und politischen Menschenrechte gebunden. Menschenrechte vor Gericht geltend zu machen, ist jedoch eine zeitraubende Angelegenheit, denn es müssen zunächst erst die nationalen Gerichte angerufen werden, bevor man sich im Falle einer negativen Entscheidung auf internationaler Ebene Hilfe bei einem UN-Ausschuss holen kann. Die Problematik des Artensterbens könnte indes bald schon an ganz anderer, prominenter Stelle innerhalb des UN-Systems behandelt werden: Im UN-Sicherheitsrat.

Artensterben und Klimawandel auf der Agenda des UN-Sicherheitsrates?

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen trägt gemäß Art. 24 der UN-Charta die Verantwortung für „den Weltfrieden und die internationale Sicherheit“. Wie passen Artensterben und Klimawandel in diesen Zuständigkeitsrahmen? Zumindest für den Topos des Klimawandels hat sich dieser Zusammenhang in den letzten Jahren deutlich konkretisiert: Zwar benennen weder das Pariser Klimaabkommen noch die UN-Nachhaltigkeitsziele den Klimawandel als eine Bedrohung für Frieden und Sicherheit. Dennoch haben sich in den vergangenen Jahren die Stimmen gemehrt, die den Sicherheitsrat

drängen, sich mit den Gefahren steigender Meeresspiegel, zerstörerischen Stürmen, Dürren, Versalzung und Hitzewellen auseinanderzusetzen und die Frage seiner Zuständigkeit zu klären. Deutschland gehört innerhalb dieses Diskurses zu den tonangebenden Stimmen. Bereits im Jahr 2011, als die BRD zuletzt Ratsmitglied war, setzte sie das Thema Klima und Sicherheit auf die Agenda und überzeugte die weiteren Mitglieder des Rates, in einer Präsidentenerklärung erstmals den Zusammenhang zwischen Klimastabilität und Weltfrieden anzuerkennen (S/PRST/2011/15). Im Rahmen der zweijährigen Mitgliedschaft im Rat von 2019 bis 2020 versucht die Bundesregierung derzeit, an diese Entwicklung anzuknüpfen: Außenminister Heiko Maas hat im Juni erklärt, der Sicherheitsrat müsse verstärkt präventiv agieren können und zwar auch dann, wenn keine Waffengewalt angewendet werde. Dazu bedürfe es neuer Mechanismen, die sich von der traditionell reaktiven Arbeitsweise des Gremiums erheblich unterscheiden werden, wie die Entwicklung eines globalen Frühwarnsystems. Zunächst soll es erst einmal maßgeblich darum gehen, die Zusammenhänge zwischen dem Klima und der Entstehung von Konflikten zu eruieren sowie Widerstände und Skepsis innerhalb des Rates zu überwinden, damit Klimasiicherheit als Verantwortlichkeit des Rates anerkannt wird. Wie bereits angedeutet wurde, sind bei der Befassung mit klimatischen Entwicklungen Fragen des Biodiversitätsschutzes

naturgemäß zu berücksichtigen. Der längerfristige Umgang des Sicherheitsrates mit klimaspezifischen Sicherheitsrisiken ist jedoch noch ungewiss. Die Annahmen mehrerer Resolutionen, die auf die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die politische Stabilität innerhalb bestimmter Regionen hinweisen, deuten zwar darauf hin, dass die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Thematik innerhalb des Gremiums wächst (vgl. z. B. Resolution 2349 (2017) zur Tschadseeregion). Mit Russland, welches die Zuständigkeit des Sicherheitsrates vehement bestreitet, und den USA, die mit dem Ausstieg aus dem Klimaschutzabkommen drohen, stehen aktuell jedoch gleich zwei Vetomächte einem baldigen Paradigmenwechsel entgegen. Dennoch steht mit einiger Gewissheit zu erwarten, dass die Konflikte um die Verteilung lebenswichtiger Ressourcen wie sauberes Trinkwasser und fruchtbare Böden in Zukunft zunehmen werden. Der Nexus zwischen Klimawandel und Artensterben einerseits und politischer und wirtschaftlicher Instabilität andererseits wird damit mittelfristig immer deutlicher zu Tage treten.

Doch die Zeit drängt. Das größte Potential für eine zügige und effektive Einflussnahme auf nationale Politiken scheint aktuell in bi- und multilateralen Handelsabkommen zu liegen, die die Aussicht auf eine angekurbelte Wirtschaft mit der Verpflichtung zur Einhaltung von Umwelt- und Klimastandards verknüpfen. Denn *Trump* und *Bolsonaro*

interessieren sich nicht für den Erhalt der Ökosysteme – wohl aber für klingelnde Kassen. Dieser pragmatische Ansatz wird beispielhaft durch die Verhandlungen rund um das EU-Mercosur-Abkommen illustriert.

Die "Südbrücke" als wirtschaftlicher Hebel für mehr Artenschutz?

Am 28.06.2019 verkündete die EU-Kommission, dass nach jahrelangen Verhandlungen eine Einigung der Europäischen Union und der Mercosur-Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay zur Gründung einer gemeinsamen Freihandelszone erzielt wurde. Dabei hatte Frankreichs Präsident Emanuel Macron noch in demselben Monat angedroht, das Freihandelsabkommen zu blockieren, wenn keine zusätzlichen Garantien zum Schutz des Regenwalds und ein Bekenntnis zum Pariser Klimaabkommen abgegeben werden. *Bolsonaro* hat nachgegeben. Nunmehr sieht der Text des Abkommens vor, dass sich alle unterzeichnenden Staaten dazu verpflichten, das Pariser Klimaabkommen effektiv zu implementieren. Auch im Hinblick auf Umwelt- und Naturschutz setzt das Abkommen, das mit rund 780 Millionen Einwohnern die größte Freihandelszone der Welt schaffen soll, ambitionierte Maßstäbe: Es enthält ein eigenes Kapitel, in dem die EU ihr hohen Nachhaltigkeitsstandards verankert hat, so wie schon in den Übereinkommen mit Japan und Mexiko. Neben dem Bekenntnis zum

Pariser Klimaschutzabkommen verpflichten sich die Vertragsparteien u. a. auch zur Einhaltung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens. Brasilien verpflichtet sich zudem, Maßnahmen gegen die fortschreitende Entwaldung zu ergreifen. Um in Kraft zu treten, bedarf das praktisch unterschriftsreife EU-Mercosur-Abkommen allerdings noch der Ratifizierung durch alle EU-Mitgliedsstaaten und das europäische Parlament – ein Verfahren, das Jahre in Anspruch nehmen kann und dessen Ausgang keineswegs gewiss ist. Dennoch gilt wie bei allen zwischenstaatlichen Verträgen auch hier Art. 18 der Wiener Vertragsrechtskonvention, wonach jede zukünftige Vertragspartei verpflichtet ist, sich bereits nach der Unterzeichnung aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck des Vertrags vereiteln würden.

Wenn Freihandelsabkommen wirksam zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen eingesetzt werden sollen, darf es freilich nicht bei bloßen Lippenbekenntnissen bleiben. Dass die EU bereit ist, ihre Wirtschaftsbeziehung als Druckmittel einzusetzen, hat sie beim G7-Gipfel Ende August in Biarritz lebhaft unter Beweis gestellt. Die Brände im Regenwald, die zwischenzeitlich ein unvergleichbares Ausmaß angenommen hatten, und die weltweite Empörung angesichts der Untätigkeit des brasilianischen Präsidenten haben den Ausschlag dazu gegeben. Offiziell erklärten sich die Mitglieder der G7 bereit, technische Hilfestellung bei

der Bekämpfung der Brände zu leisten. Hinter den Kulissen wurde *Bolsonaro* deutlich gemacht, dass seine Missachtung von Umwelt- und Naturschutz nicht geduldet werden würden. Der Druck der EU-Staaten scheint abermals Wirkung zu zeigen: Unter anderem hat *Bolsonaro* am 28. August 2019 ein Gesetz angekündigt, das in der für den Regenwald sensiblen Trockenphase jegliches Brandlegen verbieten soll und noch am selben Tag im brasilianischen Amtsblatt veröffentlicht werden sollte. Dennoch werden angesichts der beständigen Provokationen *Bolsonaros* in Bezug auf die Brände am Amazonas die Aufrufe an die EU-Staaten lauter, das Freihandelsabkommen vollständig zu boykottieren. Frankreich, Irland und Luxemburg drohen nun mit einem Veto. Wie dieser Prozess sich entwickelt, wird auch wesentlich davon abhängen, wie sich die Bundesrepublik positioniert. In der Debatte schwingt eine Grundsatzfrage mit, die stets zum Tragen kommt, wenn mit Staaten verhandelt wird, die völkerrechtliche Prinzipien missachten: Legitimieren die wirtschaftlichen Verbindungen das Verhalten des verletzenden Staates oder können sie möglicherweise zu einer Verhaltensmodifikation beitragen, die den verletzten Rechtsgütern zu Gute kommt? Eine Absage an die Freihandelszone wäre kurzzeitig ein deutliches politisches Signal, das aber auch schnell wieder verpufft. Gleichzeitig würde sich die EU damit jedoch dauerhafte Verhandlungskanäle auf Basis dieser besonderen

Wirtschaftsbeziehung verbauen. Es ist mehr als zweifelhaft, ob es im Sinne des Biodiversitätsschutzes wäre, dass *Bolsonaro* dem wirtschaftlichen Isolationskurs der USA folgt oder gar einen unabhängigen Handelsvertrag mit den USA schließt. Die EU sollte stattdessen den Hebel der Handelspolitik nutzen, um von Brasilien langfristig ein belastbares Bekenntnis zu Umwelt- und Klimaschutz einzufordern – und das Nachhaltigkeitskapitel um eindeutige und messbare Regelungen und Sanktionen zu ergänzen. Sich in dieser Frage zurückzuhalten, wird auf Dauer teuer – und geht zu Lasten von uns allen.